

# Merkblatt Besonderheit bei teilinvaliden Personen

## 1. Definition

Bei teilinvaliden Personen werden die Grenzbeträge dem Invaliditätsgrad angepasst. Dies birgt gewisse Schwierigkeiten, da Ihr/e Angestellte/r nicht verpflichtet ist, Ihnen zu melden, dass eine Teilinvalidenrente bezogen wird. Für uns als Vorsorgeeinrichtung ist diese Meldung allerdings ausschlaggebend für die Führung des Alterskontos.

### Hinweis

Die versicherte Person ist verpflichtet, den Rentenanteil sowie die Verfügung der Invalidenversicherung der Asga zu melden (Art. 45 unseres Kas-senreglements).

Erlangen wir keine Kenntnis über die Teilinvalidität, werden der versicherten Person unter Umständen zu wenig Spargutschriften auf das Alterskonto gebucht.

## 2. Besonderheit

Die Vorsorge einer teilinvaliden Person ist grundsätzlich aufgeteilt in einen aktiven Teil (= erwerbsfähiger Teil) und in einen passiven Teil (= invalider Teil). Im Rahmen der Erwerbsfähigkeit ist die Person einer vollwerbsfähigen Person gleichgestellt.

Schwierigkeiten ergeben sich besonders in Fällen, in denen die versicherte Person auf dem aktiven Teil, den sie arbeiten könnte (Aktivitätsgrad) nicht voll arbeitet und wenn der Koordinationsabzug gemäss Vorsorgeplan dem Beschäftigungsgrad angepasst wird.

### Beispiel 1

Die Invalidenversicherung verfügt einen IV-Grad von	25%
Die Person wird mit folgendem Pensum angestellt	75%
Der Aktivitätsgrad beträgt	75%
<b>Koordinationsabzug im Jahr 2023</b>	<b>CHF 19'294.00</b>

Hier werden die Grenzwerte analog dem IV-Grad berechnet, resp. herabgesetzt.

### Beispiel 2

Die Invalidenversicherung verfügt einen IV-Grad von	25%
Die Person wird mit folgendem Pensum angestellt	60%
Der Aktivitätsgrad beträgt	75%
<b>Koordinationsabzug im Jahr 2023</b>	<b>CHF 15'435.00</b>

Die versicherte Person könnte gemäss Verfügung der IV theoretisch 75% arbeitstätig sein. Die Person arbeitet aber nur 60%. Die Grenzwerte werden somit dem Beschäftigungsgrad angepasst.